

## Marculf I,5 (deu)

### V VERORDNUNG FÜR EIN BISCHOFSAMT<sup>1</sup>

König Soundso an den *vir apostolicus* Bischof Soundso. Obgleich die Sorge um die königliche Obliegenheit, den Zustand der Dinge zu verwalten und zu lenken, uns mit vortrefflichen Aufgaben bindet, ist doch nichts so fürstlich und eines Fürsten so angemessen, wie dafür zu sorgen, die bischöfliche Würde an erhabenen Stätten, wann immer das Volk des Schutzes eines Hirten entbehrt und ein wenig umherirrt, wegen ihres Seelenheils solchen Personen anzuvertrauen, denen zweifaches innewohnt<sup>2</sup>: Die Predigt, damit er Lehrer für das Volk ist; die Tat, damit er es den Jüngern Christi nachtut. Er soll das Volk nicht weniger mit Güte als mit Strenge im Zaum halten; er soll sich darauf verstehen, die ihm anvertrauten Gaben<sup>3</sup> in Predigten beharrlicher Verkündigung zu verfeinern und er muss in der Lage sein, nachdem er für seine Herde das Heil gewonnen und es vermehrt hat, diese völlig makellos am Pferch des Herren vorzuführen.

Und weil wir erfahren haben, dass der Herr Soundso heiligen Angedenkens, Bischof der Stadt Soundso, auf göttlichen Befehl hin von diesem Licht schied, haben wir hinsichtlich seines Nachfolgers diese [für uns] angemessene Obliegenheit<sup>4</sup> zusammen mit unseren Bischöfen und Großen vollständig durchdacht und entschieden<sup>4</sup>, im Namen Gottes dem *vir illuster – oder venerabilis* – Soundso die Bischofswürde in derselben Stadt zu übertragen<sup>5</sup>, den sowohl sein bewährtes Handeln<sup>6</sup> grundsätzlich unseren Herzen anempfiehlt als auch sein Adelsrang emporhebt<sup>7</sup> und den die Redlichkeit seiner Sitten sowie die Aufrichtigkeit seiner Sanftmut und seiner Klugheit zieren.<sup>8</sup> Daher verfügen wir hinsichtlich der Sache, die wir festgesetzt haben, den Anwesenden, dass Eure Emsigkeit zusammen mit der Schar der vereinten Bischöfe, an die nämlich eine Ergebenheitsadresse unserer Durchlaucht erging, dafür Sorge tragen soll, denselben, so wie es der Stand verlangt, zu weihen [und] die Beschlüsse unseres Willens nach dem Öffnen der Erlässe zu veröffentlichen und, so Gott will, ins Werk zu setzen, damit uns, solange er die Kirche, die ihm von der göttlichen Vorsehung anvertraut wurde, emsig lenkt und leitet, Fürbitten beim ewigen Vergelter<sup>9</sup> Lohn verschaffen. Und der Soundso soll für die Last unserer Sünden unaufhörlich zum unermesslichen Herrn beten.

<sup>1</sup> Eine vergleichbare „Ernennungsurkunde“ (DMerov 38) für Bischof Desiderius von Cahors (†655) ist in einer bearbeiteten Fassung als Teil der *Vita Desiderii* (BHL 2143) überliefert worden (MGH SS rer. Merov. 4, S. 547–602).

<sup>2</sup> Gemäß kanonischem Recht war der Bischof von Klerus und Volk zu wählen und von Metropolitanbischof und Mitbischöfen zu weihen. In der Praxis bedeutete dies eine Konkurrenz zwischen den Gemeinden (in der Regel die Hauptvorsteher der Kirche und die angesehensten Bürger) und den Bischöfen, die mittels Designation oder Kooptation die Nachfolge zu regeln versuchten. In der Merowingerzeit avancierte das Königtum, trotz anhaltendem synodalen Widerstandes, zur zentralen Instanz bei der Besetzung von Bistümern und schaltete sich mittels des Konsekrationsdekretes zwischen Wahl und Weihe. Abgeleitet wurde der königliche Anspruch aus der Pflicht des Herrschers, Sorge für das Wohlergehen der Kirche zu tragen. Vgl. dazu D. Claude, Bestellung, S. 16-67; G. Scheibelreiter, Bischof, S. 128-166.

<sup>3</sup> Im Hintergrund steht hier das biblische Gleichnis von den anvertrauten Talenten (Mt 25,14-30 und Lc 19,12-27). Der Bischof soll also der *servus bonus* sein, der das ihm anvertraute nutzbringend einsetzt.

<sup>4</sup> Die Betonung der gemeinsamen Entscheidungsfindung findet sich in Merowingischen Urkunden in der Regel nur unter bestimmten rechtlichen und situativen Bedingungen (Bestellung von Bischöfen, Gewährung oder Bestätigung von Freiheit und/oder Immunität). Vgl. J. Hannig, Consensus fidelium, S. 80-91.

<sup>5</sup> Im Gegensatz zum für geistliche Würdenträger reservierten *vir venerabilis* wurden mit *vir inluster* ausschließlich weltliche Große bedacht (vgl. dazu E. Jerg, *Vir venerabilis*, S. 182f.; H. Reimitz, *Viri inlustres*, S. 139–141). Die Besetzung von Bistümern mit Laien war in der Merowingerzeit, entgegen den kanonischen

Regeln, gängige Praxis. Eine Weihe zum Priester fand in der Regel statt. Vgl. dazu D. Claude, Bestellung, S. 37f. und 42-49.

<sup>6</sup> Mit *actio probata* ist vermutlich nicht nur die Erfahrung des Kandidaten gemeint, sondern auch dessen politische Zuverlässigkeit. Da Bischöfe Schlüsselfiguren im Machtgefüge des fränkischen Reiches darstellten, stellte die Besetzung der Bistümer mit Gefolgsleuten eine politische Notwendigkeit für die Herrscher dar. Zur Rolle der Bischöfe in der Merowingerzeit vgl. J. Durliat, *Attributions civiles*; M. Heinzelmann, *Bischofsherrschaft in Gallien*; R. Kaiser, *Bischofsherrschaft*, S. Diefenbach, *Bischofsherrschaft*.

<sup>7</sup> Die Zugehörigkeit zur Aristokratie hatte sich bereits im 5. Jahrhundert als Kriterium für die Qualifikation zum Bischof etabliert, als sich die gallische Senatsaristokratie zunehmend dem Bischofsamt zuwandte. Eine völlige Vereinnahmung des Bischofsamtes durch die Aristokratie fand allerdings wohl nicht statt. Vgl. D. Claude, *Bestellung*, S. 18; S. Patzold, *Bischöfe im Gallien der Transformationszeit*; S. Scholz, *Die Merowinger*, S. 23-29.

<sup>8</sup> Sowohl die Übersetzung bei A. Uddholm, *Marculfi Formularium*, S. 47 als auch bei A. Rio, *The formularies*, S. 138 lesen das *vel* streng als „oder“ und fassen es wie *aut* auf. Die *morum probitas* und die *mansuetudinis et prudentiae honestitas* stellen in dieser Interpretation unterschiedliche Möglichkeiten dar, aus denen der Schreiber auswählen kann. Eine solche Trennung erscheint hier wenig wahrscheinlich, zumal solche Auswahlmöglichkeiten in der Sammlung für gewöhnlich mit *aut* abgetrennt werden. Für die Bischofswürde sind vielmehr alle genannten Qualitäten von Nöten. Das *vel* ist der Syntax geschuldet, um die mit *et* verbundene Einheit *mansuetudinis et prudentiae* klar von der *probitas* zu trennen und eine als „sowohl als auch“ missverständliche Konstruktion vermeiden.

<sup>9</sup> Der *retributor*, abgeleitet aus *retribuere* als jemand der Leistung gerecht vergilt bzw. jemandem das ihm Gebührende zukommen lässt (im Gegensatz zum negativ konnotierten *creditor* und *generator* dem „Gläubiger“ bzw. „Wucherer“), wurde bereits in der Frühkirche als Beschreibung für Gott gebraucht, der die Taten der Menschen belohnt (und auch bestraft). Die Wendung *retributor Deus* taucht schon in Tertullian, *Adversus Marcionem* IV,29,11 auf: *Quem alium intellegam caedentem seruos paucis aut multis plagis et, prout commisit illis, ita et exigentem ab eis, quam retributorem deum?*

